Erneuerungswahlen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters für die Amtsdauer 2027 bis 2033 - Provisorischer Wahlvorschlag - Ansetzung zweite Frist

Gestützt auf die Publikation der Wahlanordnung vom 25. September 2026 ist innert der angesetzten Frist für die am **28. Februar 2027** (1. Wahlgang) stattfindenden **Erneuerungswahlen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters für die Amtsdauer 2027 bis 2033** den nachstehenden provisorischen Wahlvorschlag im Sinne von Art. 7 Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 (GO) sowie § 48 ff Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) eingereicht worden:

Name, Vorname	Jahrgang	Beruf	Wohnort	Partei	bisher/ neu
Meile Alexandra	1968	Cabin Crew Vorstand Cabin Crew Union	Bonstetten	parteilos	bisher

In Anwendung von Art. 7 GO und § 53 GPR wird eine neue Frist von sieben Tagen, bis spätestens am **Dienstag, 17. November 2026, 11.30 Uhr,** angesetzt, innert welcher der Wahlvorschlag geändert oder zurückgezogen werden kann, oder neue Wahlvorschläge bei der Gemeindeverwaltung Bonstetten, Am Rainli 2, 8906 Bonstetten, eingereicht werden können.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angaben von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschlagsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Sofern nach Ablauf der zweiten Frist die Bestimmungen gemäss §§ 54 und 54a GPR erfüllt sind, erfolgt die stille Wahl durch den Gemeinderat. Sind die Voraussetzungen hingegen nicht erfüllt, findet am **Sonntag, 28. Februar 2027** die Urnenwahl (1. Wahlgang) statt. Gemäss §§ 55 und 61 GPR i.V.m. Art. 7 GO wird an der Urne jeweils ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt verwendet. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am Sonntag, 6. Juni 2027 statt.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis erhoben werden (§19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

10. November 2026
Gemeinderat Bonstetten